



Brüssel, den 30. September 2024  
(OR. en)

13498/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0233(NLE)**

---

ECOFIN 993  
UEM 291  
FIN 809  
CADREFIN 140

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung  
des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung  
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

---

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/...DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Litauen am 14. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 28. Juli 2021“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde am 9. November 2023 geändert.<sup>3</sup>
- (2) Am 25. Juli 2024 ersuchte Litauen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Litauen einen geänderten ARP vor.

#### ***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Die Änderungen am ARP, die Litauen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen zwei Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10477/21 INIT und ST 10477/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 14637/23 INIT; ST 14637/23 COR 1 und ST 14637/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(4) Gemäß den Ausführungen Litauens wurde eine Maßnahme zugunsten einer besseren Alternative geändert, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft die Maßnahme B.1.4 (Investition 4: Steigerung der Treibhausgasabsorptionskapazität) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens). Diese Maßnahme verpflichtete ursprünglich alle Antragsteller zur Installation hydrotechnischer Strukturen, um den Wasserstand in den bewirtschafteten Gebieten nach der Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Torfmooren) zu regulieren. Das Ziel der Maßnahme, die Treibhausgasemissionen aus ehemals entwässerten und geschädigten Torfmooren durch Wiedervernässung der betreffenden Gebiete zu verringern, kann jedoch weiterhin erreicht werden, ohne dass die Empfänger zur Installation hydrotechnischer Strukturen gezwungen werden. Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, die Beschreibung dieser Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Gemäß den Ausführungen Litauens wurde eine Maßnahme zugunsten einer besseren Alternative zur Verringerung des Verwaltungsaufwands geändert. Dies betrifft das Etappenziel 147 der Maßnahme F.1.2 (Reform 2: Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie). Die Verschiebung des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen im Rahmen des Etappenziels 147 um ein Quartal auf den 31. März 2023 ermöglicht es Litauen, das Inkrafttreten aller dem Parlament 2023 vorgelegten Steuerreformvorschläge (Etappenziele 143, 145 und 147) in denselben Zeitraum zu legen und so den Verwaltungsaufwand für die litauischen Steuerbehörden bei der Umsetzung der Reformen sowie für die Steuerzahler zu verringern. Darüber hinaus stimmt der neue Zeitplan für das Inkrafttreten besser mit dem Inkrafttreten mehrerer steuerlicher Maßnahmen überein, die im Rahmen des Verteidigungsfinanzierungspakets eingeführt wurden, das angesichts der geopolitischen Lage in den Jahren 2023 und 2024 und der Nähe Litauens zu Russland verabschiedet wurde. Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, den Zeitplan für das Etappenziel 147 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Litauen angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des ARP und dem von Litauen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen. Dazu gehört insbesondere, dass die Umsetzung von sechs Etappenzielen von späteren Tranchen auf die zweite Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung vorgezogen wird.

## **Berichtigung redaktioneller Fehler**

- (8) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 wurden redaktionelle Fehler gefunden, die mehrere Etappenziele und Zielwerte und Maßnahmen oder Teilmaßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 14. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Litauen vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Zielwerte 34, 35 und 36 der Teilmaßnahme B.1.2.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel) und die Zielwerte 39 und 42 der Teilmaßnahme B.1.2.3 (Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/die Befüllung mit alternativen Kraftstoffen) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), den Zielwert 61 der Maßnahme C.1.1 (Umgestaltung der öffentlichen Informationstechnologie-Politik) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), die Maßnahme E.3.1 (Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher industrieller Technik und zur Entwicklung von Industrien mit hohem Mehrwert) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), das Etappenziel 139 der Teilmaßnahme F.1.1.2 (Einrichtung eines zentralisierten Berufsbildungssystems zur Entwicklung der Kompetenzen im öffentlichen Sektor) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie), den Zielwert 193 der Teilmaßnahme G.3.1.1 (Verbesserung der Integration von Arbeitsvermittlungs-, sozialen und sonstigen Dienstleistungen) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen) sowie die Maßnahmen H.1.1 (Beschleunigte Renovierung von Gebäuden) und H.3.1 (Investitionsförderung für EE-Anlagen (Onshore-Solar- und Windenergieanlagen)) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Ein weiterer Schreibfehler wurde im Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in Bezug auf den Betrag der dritten Tranche der Unterstützung in Darlehensform nach Abschnitt 2 Absatz 2 Nummer 2.3 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 festgestellt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese Schreibfehler zu berichtigen. Die Durchführung der Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (9) Aus Sicht der Kommission haben die von Litauen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

### ***Finanzierungsbeitrag***

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten Finanzierungsbeitrag, der Litauen maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 festgelegte finanzielle Gesamtbeitrag, der Litauen für den geänderten ARP zugewiesen wird, 2 297 565 464 EUR betragen.
- (11) Die Litauen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 1 551 672 358 EUR bleibt unverändert.
- (12) Die Höhe des Finanzierungsbeitrags für Litauen sollte in diesem Beschluss nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Mai 2024 über die Herabsetzung des Betrags der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für Litauen wurde der Finanzierungsbeitrag jedoch um 8 733 750 EUR gekürzt, und Litauen kann seine Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.

### ***Positive Bewertung***

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und Darlehen für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.
- (14) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Bewertung des geänderten ARP Litauens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

### *Artikel 2*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*